

Charakterisierung nach REACH-Verordnung

Das Produkt ist ein Erzeugnis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 3 (REACH-Verordnung).

Mögliche Gefahren

Das Produkt ist kein gefährlicher Stoff bzw. kein gefährliches Gemisch im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) und des Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS). Wird das Erzeugnis so verwendet, wie im zugehörigen Technischen Datenblatt und den Verarbeitungshinweisen beschrieben, ist eine Gefährdung durch das Produkt nicht zu erwarten. Bei bestimmungsgemäßem und vorhersehbarem Gebrauch setzen unsere Produkte erwartungsgemäß und beabsichtigterweise keine Stoffe frei.¹

SVHC / REACH

Die Farbschicht des Produkts enthält den Stoff Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid (CAS 75980-60-8), in der Lackschicht dieses Produkts sind die Stoffe Octamethylcyclotetrasiloxane (D4) (CAS 556-67-2), Decamethylcyclopentasiloxane (D5) (CAS 541-02-6), Dodecamethylcyclohexasiloxane (D6) (CAS 540-97-6) und 2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on (CAS 71868-10-5) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichts-%, der in der von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) herausgegebenen Liste von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC, Substances of Very High Concern) enthalten. (zuletzt aktualisiert am 14.06.2023). SCIP Nummer: b7e02d0e-201d-4939-87e4-8339a82bd818

RoHS

Die im Anhang 2 der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS 3“, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2021/1980) festgelegten Höchstkonzentrationen für die dort genannten Substanzen werden eingehalten.

FCKW

Das Erzeugnis entspricht den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und enthält demzufolge keine dort genannten Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen können.

Verpackungsmaterialien

Verpackungsmaterialien, die von ORAFOL für die Verpackung ihrer Produkte eingesetzt werden, erfüllen die Forderungen der Verordnung (EG) 94/62/EG und der Deutschen Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV).

Entsorgung

Sofern keine örtlichen oder länderspezifischen Entsorgungsregeln dagegenstehen, kann das Erzeugnis in Deutschland und der EU als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall entsorgt werden (EU-Abfallschlüsselnummer 20 03 01). Ansonsten sind die Entsorgungsregeln des jeweiligen Staates zu beachten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Entsorgungsunternehmen, ob silikonisiertes Liner-Papier gegebenenfalls als Altpapier entsorgt werden kann. Sofern Sie größere Mengen PVC entsorgen wollen, informieren Sie sich über Möglichkeiten zum PVC-Recycling in Ihrem Land. PVC-Reste dürfen nur thermisch verwertet werden, wenn eine dafür vorgesehene Verbrennungseinrichtung mit entsprechender Rauchgasreinigungsanlage genutzt wird. Eine Deponierung von PVC-Resten ist in mehreren Ländern der EU verboten und sollte in anderen Ländern unbedingt vermieden werden.

Bewertungsgrundlage

Bewertungsgrundlage für die stoffbezogenen Aussagen dieses Dokuments bilden die bei der Herstellung des Produktes eingesetzten Ausgangs- und Hilfsstoffe. Die Aussagen beziehen sich auf den gegenwärtigen Zustand bei Verlassen des Werkes der ORAFOL Europe GmbH in Oranienburg.

Diese Informationen stützen sich auf den derzeitigen Stand unserer Erkenntnisse und Erfahrungen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass geringste Spuren durch technisch nicht vermeidbare Verunreinigungen einzelner Rohstoffkomponenten in die Materialien eingetragen werden. Eine routinemäßige Analyse unserer Produkte auf das Vorhandensein solcher Stoffe wird nicht durchgeführt. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, kann keine Gewährleistung und Haftung übernommen werden. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, seine Produktverwendung und Anwendungen zu beurteilen und die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften sicherzustellen.

¹ Technisches Datenblatt und Verarbeitungshinweise können von der ORAFOL-Website www.orafol.com heruntergeladen werden.